



# Öffentlich - rechtliche Vereinbarung

(Ausbau-, Finanzierungs- und Abstufungsvereinbarung)

---

**zwischen**

**dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Leiter des  
LBM Kaiserslautern Herrn Richard Lutz**

**und**

**dem Landkreis Kusel, vertreten durch den  
Landrat Herrn Otto Rubly**

## **§ 1 - Geltungsbereich und grundsätzliche Ausführungen**

Die L 352 im Abschnitt von NK 6510006 nach NK 6510012 und von Station 0,000 bis Station 4,682, von NK 6510012 nach NK 6510056 und von Station 0,000 bis Station 0,198, von NK 6510056 Ast A-B und von Station 0,000 bis Station 0,046 soll in besagten Abschnitten auf einer Gesamtlänge von insgesamt 4,926 km abgestuft werden.

Die Straße erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße nach § 3 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG), so dass die Straße gemäß § 38 Abs. 1 LStrG zur Kreisstraße i.S.v. § 3 Ziffer 2 LStrG / § 3 Ziffer 3 a) LStrG abzustufen ist.

Im Rahmen des durchzuführenden Abstufungsverfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Landkreis Kusel erforderlich, in welcher die Ausbau, Finanzierungs- und Abstufungsmodalitäten zu regeln sind.

## **§ 2 - Ausbau/Finanzierungsausgleich der L 352**

Unter der Voraussetzung, dass diese Vereinbarung abgeschlossen wird gewährt das Land Rheinland-Pfalz dem Landkreis Kusel für etwaige Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn einen Ausgleich. Grundlage für den Ausgleich bildet die beiliegende Tabelle (s. Anlage 1). Infolge des inhomogenen Erhaltungszustandes der unter § 1 beschriebenen Landesstraße wird der Gesamtstreckenzug in 5-Einzelabschnitte unterteilt. Der Ausgleich erfolgt daher in nachfolgender Form:

1. **Abschnitt 1 nach Modell 3.1: vNK6510006-nNK6510012 von Stat.0,000 bis Stat.2,150**

Der Straßenabschnitt weist größere bauliche Mängel im techn.Zustand auf. Aufgrund dieser Defizite sind hier weiterreichende Unterhaltungsmaßnahmen notwendig. Eine Instandsetzung ist aber ohne Planung und mit einem Ausbau im Bestand möglich.

Der LBM Kaiserslautern übernimmt die Beseitigung der o.g. Mängel in Form einer Deckenerneuerung mit Ausgleichsschicht incl. der nötigen Angleichung der Bankette sowie Entwässerungsführung im Rahmen des sog. „10-Jahres-Modells“. Die Ausführung erfolgt bis zum 31.12.2023

Die Finanzierung wird über die sog. „Rückstellungen“ des Landes abgewickelt.

2. **Abschnitt 2 nach Modell M 2.2-DT: vNK6510006-nNK6510012 von Stat.2,150 bis Stat.3,850**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar die sich im Rahmen geringer Unterhaltungsmaßnahmen bewegen.

Die Bemessung der Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen einer Deckschichterneuerung sowie partielle Flächen mit einer Deckschichterneuerung zzgl. Profilausgleich.

Ausgleichsbetrag des Landes: 247.370,00 €

3. **Abschnitt 3 nach Modell M 2.2-OB: vNK6510006-nNK6510012 von Stat.3,850 bis Stat.4,682**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar die sich im Rahmen geringer Unterhaltungsmaßnahmen bewegen.

Die Bemessung der Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen einer Oberflächenbehandlung.

Ausgleichsbetrag des Landes: 32.614,00 €

4. **Abschnitt 4 nach Modell M 2.2-DB: vNK6510012-nNK6510056 von Stat.0,000 bis Stat.0,140**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar die sich im Rahmen geringer Unterhaltungsmaßnahmen bewegen.

Die Bemessung der Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen eines Dünnschichtbelages.

Ausgleichsbetrag des Landes: 9.660,00 €

5. **Abschnitt 5 nach Modell M 2.2-DT: vNK6510012-nNK6510056 von Stat.0,140 bis Stat.0,198**

**vNK6510056 A-B (Ast) von Stat.0,000 bis Stat.0,046**

Der Straßenabschnitt befindet sich in einem guten Allgemeinzustand, es sind aber oberflächlich Defizite im techn.Zustand erkennbar die sich im Rahmen geringer Unterhaltungsmaßnahmen bewegen.

Die Bemessung der Ausgleichsmaßnahme bewegt sich im Rahmen einer Deckschichterneuerung sowie partielle Flächen mit einer Deckschichterneuerung zzgl. Profilausgleich.

Ausgleichsbetrag des Landes: 24.911,00 €

**Ausgleichsbetrag des Landes für die Straße in der Summe: 314.554,00 €**

## 6. Bauwerke

- Nr: 6510541 - Das Stützbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 1,8 bewertet.

- Nr: 6510641 - Das Stützbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 1,8 bewertet.

- Nr: 6510543 - Das Stützbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 2,7 bewertet. Die hierbei festgestellten Mängel werden durch eine Ausgleichszahlung in Höhe von 7.200 € abgelöst.

- Nr: 6510649 - Das Brückenbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 2,2 bewertet. Die hierbei festgestellten Mängel werden durch eine Ausgleichszahlung in Höhe von 7.020 € abgelöst.

- Nr: 6510670A - Das Brückenbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 2,4 bewertet. Die hierbei festgestellten Mängel werden durch eine Ausgleichszahlung in Höhe von 10.260 € abgelöst.

- Nr: 6510670B - Das Stützbauwerk wurde im Jahre 2020 einer Prüfung nach DIN 1076 unterzogen und mit der Substanzkennzahl 1,9 bewertet. Die hierbei festgestellten Mängel werden durch eine Ausgleichszahlung in Höhe von 930 € abgelöst.

**Ausgleichsbetrag des Landes für die Bauwerke in der Summe: 25.410,00 €**

Der Ausgleichsbetrag des Landes gemäß § 11 Absatz 5 LStrG wird nach Bestandskraft der straßenrechtlichen Abstufung fällig und an den Landkreis ausgezahlt.

### § 3 - Ausgleich-Anpassungsklausel

Sofern von Seiten des Landes Rheinland-Pfalz während den laufenden Verhandlungen mit den neuen Baulastträgern eine Anpassung der Tabellenwerte (s. Anlage 1 / Einheitspreise) für den Ausgleich etwaiger Mängel am Erhaltungszustand der Fahrbahn aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung erfolgen sollte, fließen diese automatisch in die laufenden Vereinbarungen ein.

Für bereits abgeschlossene Vereinbarungen werden die neuen Einheitspreise durch eine Ergänzung zur abgeschlossenen Vereinbarung ebenfalls erfasst und nachträglich ausgeglichen. Der Anpassungszeitraum ist auf den 31.12.2023 begrenzt.

### § 4 - Abstufung, Grundbuchberichtigung

#### 1. **Erklärung**

Dem Landkreis Kusel ist bekannt, dass die L 352 nicht die Voraussetzungen für die Einstufung als Landesstraße i.S.d. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 LStrG erfüllt, so dass die Straße durch den neuen Träger der Straßenbaulast gemäß § 38 Abs. 1 i.V.m. § 38 Abs. 2 LStrG zur Kreisstraße abzustufen ist. Der Landkreis Kusel erklärt sich zur Abstufung der L 352 bereit und wird diese umsetzen.

#### 2. **Abstufungsmodalitäten**

Die Abstufung der L 352 erfolgt im Abschnitt von von NK 6510006 nach NK 6510012 und von Station 0,000 bis Station 4,682, von NK 6510012 nach NK 6510056 und von Station 0,000 bis Station 0,198, von NK 6510056 Ast A-B und von Station 0,000 bis Station 0,046.

Länge der abzustufenden Strecke: 4,926 km.

Die Abstufung der L 352 erfolgt zum 01.01.2024 (vgl. § 38 Abs. 4 LStrG).

#### 3. **Grundbuchberichtigung**

Der Landkreis Kusel erklärt sich bereit, das Eigentum an den Straßenflächen zu übernehmen. Zu diesem Zwecke wird der Landkreis Kusel nach rechtskräftiger Abstufung die nach §§ 31, 32 LStrG erforderliche Grundbuchberichtigung beim Amtsgericht Kusel beantragen.

### § 5 - Änderungen / Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Jede Vertragspartei sowie der LBM RP in Koblenz erhalten jeweils zwei Ausfertigungen; Gesamtanzahl somit 6 Exemplare.

## Vertragsparteien

Landesbetrieb Mobilität  
Standort Kaiserslautern

PLZ Ort, .....

.....

(Siegel)

(Leiter/-in) – LBM Kaiserslautern

Landkreis Kusel

PLZ Ort, .....

.....

(Siegel)

(Landrat/-in) – Landrat LK Kusel